

Ablauf der Referendumsfrist: 15. August 1977

Bundesgesetz über Massnahmen zum Ausgleich des Bundeshaushaltes

(Vom 5. Mai 1977)

*Die Bundesversammlung
der Schweizerischen Eidgenossenschaft,*

nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom 9. Februar 1977¹⁾,

beschliesst:

I

Die nachstehenden Erlasse werden wie folgt geändert:

1 Verwaltung und Rechtspflege

11 *Strafvollzugs- und Erziehungsanstalten*

111 Bundesgesetz vom 6. Oktober 1966²⁾ über Bundesbeiträge an Strafvollzugs- und Erziehungsanstalten:

Art. 1 Abs. 2 und 3 Satzanfang sowie Abs. 4 und 5

² Die Beiträge belaufen sich in der Regel auf 40 Prozent:

...

³ Die Beiträge belaufen sich in der Regel auf 60 Prozent:

...

¹⁾ BBl 1977 I 789

²⁾ SR 341

⁴ Der Beitragssatz wird für Anstalten im Sinne von Absatz 2 auf 50 Prozent, für Anstalten im Sinne von Absatz 3 auf 70 Prozent erhöht, wenn ein voraussichtlich dauerhafter und schwerwiegender Mangel an Heim- und Anstaltsplätzen besteht, der sich aus sprachlichen oder geographischen Gründen nicht durch die Inanspruchnahme anderer Anstalten oder Heime beheben lässt.

⁵ Wenn die Anstalt oder das Heim hinsichtlich Bau, Betrieb oder hinsichtlich der Art der Insassen den Zwecken dieses Gesetzes nicht voll entspricht, ist der Beitragssatz angemessen zu kürzen.

12 *Politische und polizeiliche Garantien zugunsten der Eidgenossenschaft*

121 Bundesgesetz vom 26. März 1934¹⁾ über die politischen und polizeilichen Garantien zugunsten der Eidgenossenschaft:

Art. 10

¹ Die Eidgenossenschaft sowie ihre Anstalten, Betriebe und unselbständigen Stiftungen sind von jeder Besteuerung durch die Kantone und Gemeinden befreit; ausgenommen sind Liegenschaften, die nicht unmittelbar öffentlichen Zwecken dienen.

² Die Eidgenossenschaft ist Vorschriften der Kantone und Gemeinden über die Versicherungspflicht nicht unterworfen.

13 *Landeskarten*

131 Bundesgesetz vom 21. Juni 1935²⁾ über die Erstellung neuer Landeskarten:

Art. 2 Abs. 2

² Der Bund kann die Benützung des eidgenössischen Kartenwerkes und der Pläne der Grundbuchvermessung sowie ihrer Bestandteile und Grundlagen zu gewerblichen Zwecken und für Veröffentlichungen aller Art bewilligen. Der Bundesrat bestimmt die dabei zu erhebenden Gebühren, deren Höhe dem Umfang und der Bedeutung der Wiedergabe entspricht. Er erlässt die nötigen Ausführungsbestimmungen.

¹⁾ SR 170.21

²⁾ SR 510.62

2 Landesverteidigung

21 Zivilschutzbauten

- 211 Bundesgesetz vom 4. Oktober 1963¹⁾ über die baulichen Massnahmen im Zivilschutz:

Art. 6 Abs. 1

¹ Der Bund leistet an die Kosten der baulichen Massnahmen gemäss Artikel 2 Absatz 1 Beiträge von 10 bis 20 Prozent; Kanton und Gemeinde haben zusammen mindestens 30 bis 40 Prozent auszurichten, so dass die Beiträge insgesamt mindestens 50 Prozent ausmachen.

3 Unterricht und Forschung

31 Öffentliche Primarschule

- 311 Bundesgesetz vom 19. Juni 1953²⁾ betreffend die Unterstützung der öffentlichen Primarschule:

Art. 3

Jeder Kanton erhält einen Grundbeitrag von 1 Franken pro Grundbeitrag Kind im Alter von 7 bis 15 Jahren.

32 Stipendien

- 321 Bundesgesetz vom 19. März 1965³⁾ über die Gewährung von Beiträgen an die Aufwendungen der Kantone für Stipendien:

Art. 7 Abs. 2

² Stipendien, welche die Mindestbeträge erreichen, werden bei der Bemessung des Beitrages in vollem Umfang berücksichtigt. Der Beitrag des Bundes an die Leistungen der Kantone beläuft sich je nach der Finanzkraft der Kantone auf 20 bis 60 Prozent. Für die vor dem 1. Januar 1977 zugesicherten Stipendien beträgt er 25 bis 65 Prozent.

¹⁾ SR 520.2

²⁾ SR 411.1

³⁾ SR 416.0

33 *Berufsbildung*331 Bundesgesetz vom 20. September 1963¹⁾ über die Berufsbildung:*Art. 48 Abs. 4*

⁴ Der Bundesbeitrag an Bauten nach Artikel 47 Absatz 1 beträgt je nach der Finanzkraft der Kantone 25 bis 40 Prozent.

4 **Kultur und Sport**41 *Denkmalpflege*411 Bundesbeschluss vom 14. März 1958²⁾ betreffend die Förderung der Denkmalpflege:*Art. 1 Abs. 1*

¹ Der Bund fördert die Denkmalpflege, indem er zum Zwecke der Erhaltung, der archäologischen Erforschung, der Ausgrabung oder der Aufnahme von Denkmälern Beiträge bis höchstens 50 Prozent der Kosten bewilligt oder ausserordentlicherweise Arbeiten zu solchen Zwecken, mit Ausnahme der Erhaltung, ganz auf seine Kosten ausführen lässt.

42 *Natur- und Heimatschutz*421 Bundesgesetz vom 1. Juli 1966³⁾ über den Natur- und Heimatschutz:*Art. 13 Abs. 1*

¹ Der Bund kann den Natur- und Heimatschutz unterstützen, indem er an die Kosten der Erhaltung von schützenswerten Landschaften, Ortsbildern, geschichtlichen Stätten, Natur- und Kulturdenkmälern Beiträge bis höchstens 40 Prozent gewährt. Diese werden nur bewilligt, wenn sich auch der Kanton in angemessener Weise an den Kosten beteiligt. Der Beitragssatz richtet sich nach der Bedeutung des zu schützenden Objektes (Art. 4), der Höhe der Kosten und der Finanzkraft des Kantons.

1) SR 412.10

2) SR 445.1

3) SR 451

43 *Turnen und Sport*

431 Bundesgesetz vom 17. März 1972¹⁾ über die Förderung von Turnen und Sport:

Art. 4 Abs. 2, 3 und 4

² Zu diesem Zwecke richtet der Bund im Rahmen der bewilligten Kredite Beiträge an die Entschädigung der Leiter aus. Den Kantonen wird zu Jahresbeginn aufgrund der bisherigen Beteiligung und der Bevölkerungszahl ein bestimmter Beitrag zugesichert.

³ Der Bundesbeitrag darf die Hälfte der ausbezahlten Leiterentschädigung nicht übersteigen und beträgt höchstens:

Fr.

7.50 für 45 Minuten	} effektiver Ausbildungszeit
10.— für 60 Minuten	
15.— für 90 Minuten	
20.— für den halben Tag	
40.— für den ganzen Tag	

⁴ Teile vorläufig zugesicherter Beiträge, die von Kantonen nicht beansprucht werden, können anderen Kantonen mit höheren Aufwendungen gutgeschrieben werden.

Art. 9 Abs. 4 und 5

⁴ Gesundheitlich gefährdete Jugendliche können sich von einem frei gewählten Arzt jährlich einmal unentgeltlich untersuchen lassen. Der Anmeldung ist ein begründetes Gesuch beizulegen, das die gesundheitliche Gefährdung bestätigt und die schriftliche Einwilligung der Eltern enthält.

⁵ «Jugend und Sport» – Gutscheine für Fahrten zu halbem Fahrpreis mit eidgenössischen und konzessionierten Transportunternehmen können abgegeben werden an:

a. Organe von «Jugend und Sport»;

b. Teilnehmer, Kursleiter, Ausbilder und gemeldetes Kurspersonal von

- eidgenössischen Leiter- und Fortbildungskursen für Leiter und Experten,
- Leiter- und Fortbildungskursen der Kantone,
- Leiter-, Fortbildungs- und Zentralkursen der Verbände und andern Institutionen;

¹⁾ SR 415.0

c. Experten für ihre Tätigkeit in der Aufsicht und Betreuung.

Art. 12 Abs. 2

² Der Bund kann im Rahmen der bewilligten Kredite den Bau von nationalen oder regionalen Anlagen für sportliche Ausbildung unterstützen. Der Bundesrat bestimmt den Umfang der Bundesleistungen.

5 Gesundheitswesen

51 *Tuberkulosebekämpfung*

511 Bundesgesetz vom 13. Juni 1928¹⁾ betreffend Massnahmen gegen die Tuberkulose:

Art. 14 Abs. 1 Bst. b, e, f und g

Aufgehoben

52 *Bekämpfung rheumatischer Krankheiten*

521 Bundesgesetz vom 22. Juni 1962²⁾ über Bundesbeiträge an die Bekämpfung der rheumatischen Krankheiten:

Art. 4 Abs. 1 Bst. b

Aufgehoben

Art. 5 Bst. b

Der Bund gewährt folgende Beiträge:

b. an Massnahmen und Einrichtungen gemäss Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe *a* 20 bis 25 Prozent der nachgewiesenen anrechenbaren Ausgaben;

53 *Lebensmittelkontrolle*

531 Bundesgesetz vom 8. Dezember 1905³⁾ betreffend den Verkehr mit Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen:

¹⁾ SR 818.102

²⁾ SR 818.21

³⁾ SR 817.0

Art. 10 Satzanfang

Der Bund gewährt Beiträge bis zu 30 Prozent:

...

54 *Giftverkehr*

541 Giftgesetz vom 21. März 1969¹⁾:

Art. 21 Abs. 3

Aufgehoben

55 *Tierseuchenbekämpfung*

551 Tierseuchengesetz vom 1. Juli 1966²⁾:

Art. 38 Abs. 1-3

¹ Der Bund leistet den Kantonen an die Ausgaben, die ihnen aus den Vorschriften der Artikel 32, 33, 34 Absatz 1, 35 und 37 und durch die Erstellung von Räudebädern erwachsen, Beiträge von 35 bis 45 Prozent. An die Anschaffung von Seuchenwagen gewährt er Beiträge bis höchstens 25 Prozent.

² Aufgehoben

³ Im weiteren leistet er den Kantonen an die Ausgaben für die Teilnahme der amtlichen Tierärzte an den Aus- und Fortbildungskursen sowie an die Kosten der Instruktionkurse für Vieh- und Bieneninspektoren und ihre Stellvertreter Beiträge von 35 bis 45 Prozent.

Art. 39

Der Bund leistet an Schlachthäuser, denen durch die Verpflichtung, verseuchte oder seuchenverdächtige Tiere zu schlachten, vermehrte Kosten durch zusätzliche Einrichtungen bei der Erstel-

b. an Schlachthäuser

¹⁾ SR 814.80

²⁾ SR 916.40

lung oder Erweiterung ihrer Anlagen entstehen, Beiträge an diese Mehrkosten. Der Bundesrat setzt die Beiträge fest, die im Einzelfall höchstens 25 Prozent der Mehrkosten betragen dürfen.

Art. 40

c. an Tierkörper-
beseitigungs-
anlagen Der Bund kann Beiträge an die Kosten der Erstellung von Tierkörperbeseitigungsanlagen leisten, die regionalen tierseuchenpolizeilichen Zwecken dienen. Der Bundesrat setzt die Beiträge fest, die höchstens 25 Prozent betragen dürfen.

6 Soziale Wohlfahrt

61 *Krankenversicherung*

611 Bundesgesetz vom 13. Juni 1911¹⁾ über die Kranken- und Unfallversicherung:

Art. 35 Abs. 1 Bst. b

Aufgehoben

Art. 38^{bis}

IVa.
Höchst-
grenzen

Für die vom Jahre 1978 an zu gewährenden Bundesbeiträge gelten folgende Höchstgrenzen:

- a. Für die Beiträge nach den Artikeln 35 und 38 Absatz 1 die für das Jahr 1976 massgebenden Kopfbeiträge.
- b. Für die Beiträge nach den Artikeln 36 und 37 die vom Bund bei jeder Beitragsart für 1976 erbrachte Leistung. Würde diese Höchstgrenze überschritten, so ist der Satz für den einzelnen Beitrag entsprechend herabzusetzen.

62 *Wohnbauförderung*

621 Bundesbeschluss vom 31. Januar 1958²⁾ über Massnahmen zur Förderung des sozialen Wohnungsbaus:

¹⁾ SR 832.01

²⁾ SR 841

Art. 5 Abs. 2

Aufgehoben

*Gliederungstitel nach Art. 9***A^{bis} Einstellung der Bundeshilfe***Art. 9a*

¹ Ausser für Alters- und Invalidenwohnungen werden Kapitalzinszuschüsse nach acht Jahren eingestellt.

Dauer der Bundeshilfe

² Bundesbürgschaften im Zusammenhang mit Kapitalzinszuschüssen bleiben unverändert, können jedoch vom Berechtigten jederzeit abgelöst werden.

³ Der Bundesrat ordnet die Einzelheiten zur Vermeidung von Härtefällen.

Art. 9b

Wenn für eine Wohnung keine Kapitalzinszuschüsse mehr bezahlt werden, entfällt die Zweckentfremdungskontrolle.

Aufhebung der Zweckentfremdungskontrolle

Art. 9c

¹ Besteht eine Bundesbürgschaft auch nach Wegfall der Kapitalzinszuschüsse, so dürfen die Mietzinse nur im Umfang von Artikel 15 Buchstabe *b* des Bundesbeschlusses vom 30. Juni 1972¹⁾ über Massnahmen gegen Missbräuche im Mietwesen erhöht werden.

Mietzinserhöhungen bei Wohnungen mit Bundesbürgschaft

² Für das Verfahren zur Mietzinserhöhung gelten dieser Bundesbeschluss und seine Ausführungsvorschriften.

622 Bundesgesetz vom 19. März 1965²⁾ über Massnahmen zur Förderung des Wohnungsbaues:

Art. 7 Abs. 3

Aufgehoben

¹⁾ SR 221.213.1

²⁾ SR 842

*Gliederungstitel nach Art. 12***A^{bis} Einstellung der Bundeshilfe***Art. 12a*

Dauer der Bundeshilfe

¹ Ausser für Alters- und Invalidenwohnungen werden die Kapitalzinszuschüsse nach acht Jahren um 50 Prozent, nach 11 Jahren um weitere 25 Prozent herabgesetzt und nach 14 Jahren eingestellt.

² Bundesbürgschaften in Zusammenhang mit Kapitalzinszuschüssen bleiben unverändert, können jedoch vom Berechtigten jederzeit abgelöst werden.

³ Der Bundesrat ordnet die Einzelheiten zur Vermeidung von Härtefällen.

Art. 12b

Aufhebung der Zweckentfremdungskontrolle

Wenn für eine Wohnung keine Kapitalzinszuschüsse mehr bezahlt werden, entfällt die Zweckentfremdungskontrolle.

Art. 12c

Mietzinserhöhungen bei Wohnungen mit Bundesbürgschaft

¹ Besteht eine Bundesbürgschaft auch nach Wegfall der Kapitalzinszuschüsse, so dürfen die Mietzinse nur im Umfang von Artikel 15 Buchstabe *b* des Bundesbeschlusses vom 30. Juni 1972 ¹⁾ über Massnahmen gegen Missbräuche im Mietwesen erhöht werden.

² Für das Verfahren zur Mietzinserhöhung gelten der genannte Bundesbeschluss und seine Ausführungsvorschriften.

7 Regionalpolitik**71 Investitionshilfe für Berggebiete****711 Bundesgesetz vom 28. Juni 1974²⁾ über Investitionshilfe für Berggebiete:***Art. 29 Abs. 1 und 2*

¹ Zur Finanzierung der Investitionshilfe äufnet der Bund während der ersten acht Jahre seit Inkrafttreten dieses Gesetzes einen Fonds von 500 Millionen Franken.

¹⁾ SR 221.213.1

²⁾ SR 901.1

² Diese Mittel sind in acht Jahresraten zu erbringen. Bei der Bemessung der Jahresraten ist dem finanziellen Bedürfnis Rechnung zu tragen.

8 Verkehr

81 Öffentlicher Verkehr

811 Eisenbahngesetz vom 20. Dezember 1957¹⁾:

Art. 51 Abs. 2, 3 und 4

² Die Abgeltung für den Berufs- und Schülerverkehr wird nach den Verkehrsleistungen aufgrund der Abonnemente für tägliche Fahrten bemessen. Der Bundesrat legt den Ansatz für die Entschädigung fest und passt ihn bei Änderungen des allgemeinen Personentarifs oder der Tarifstruktur entsprechend an.

³ Der *Verkehrsmarkt* eines Bahnunternehmens wird durch die Zahl der geleisteten Personen- und Tonnenkilometer, bezogen auf die Betriebslänge, ausgedrückt. Zur Beurteilung der Qualität des Verkehrsmarktes wird dieses Ergebnis ins Verhältnis zur entsprechenden Zahl der Schweizerischen Bundesbahnen gesetzt. Der Qualität des Verkehrsmarktes entsprechend wird den Bahnunternehmungen eine Entschädigung ausgerichtet, die mindestens 1,7 Prozent und höchstens 3,6 Prozent ihres Betriebsaufwandes beträgt.

⁴ Unter *Verkehrsweginvestitionen* fallen folgende Investitionen: Allgemeine Kosten, Erwerb von Grund und Rechten, Unterbau, Oberbau, Einrichtungen für die elektrische Zugförderung und Fernmelde- und Sicherungsanlagen. Die Entschädigung einer Bahnunternehmung beträgt 1,0 Prozent der Baukontowerte dieser Investitionen.

Art. 60 Abs. 2-8

² An die Hilfe nach Artikel 56 haben die beteiligten Kantone Beiträge von mindestens 35 Prozent und höchstens 80 Prozent zu leisten.

³ An die Hilfe nach Artikel 57 haben die beteiligten Kantone Beiträge von mindestens 20 Prozent und höchstens 40 Prozent zu leisten.

¹⁾ SR 742.101

⁴ An die Hilfe nach Artikel 58 haben die beteiligten Kantone vom Rechnungsjahr 1978 an Beiträge von mindestens 40 Prozent und höchstens 90 Prozent zu leisten. Für das Rechnungsjahr 1977 betragen die Beiträge mindestens 42 Prozent.

⁵ Für Linien konzessionierter Bahnunternehmungen des allgemeinen Verkehrs von vorwiegend regionaler Bedeutung können die nach Absatz 1 ermittelten Beiträge der Kantone für die Hilfen nach den Artikeln 56 und 58 erhöht werden.

⁶ In Ausnahmefällen können die Beiträge finanziell besonders schwer belasteter Kantone bis auf 15 Prozent herabgesetzt werden.

⁷ Sind mehrere Kantone beteiligt, so bemessen sich ihre Anteile nach der Zahl und Verkehrsbedeutung der Stationen und der Streckenlänge auf ihrem Gebiet.

⁸ Die Heranziehung von Gemeinden und andern Körperschaften des öffentlichen Rechts ist Sache der Kantone.

812 Bundesgesetz vom 11. März 1948¹⁾ über den Transport auf Eisenbahnen und Schiffen:

Art. 7a

Ein-
schränkung

¹ Die Eisenbahnen sind zur Beförderung von Stückgutsendungen nicht verpflichtet.

² Die Konzessionsbestimmungen, welche die Beförderungspflicht für Stückgutsendungen vorschreiben, sind aufgehoben.

813 Bundesgesetz vom 23. Juni 1944²⁾ über die Schweizerischen Bundesbahnen:

Art. 3 Abs. 3

³ An Investitionen und Leistungen der Bundesbahnen, welche die Erfordernisse von Absatz 2 übersteigen, haben sich Dritte, die daran in besonderem Masse interessiert sind und entsprechende Begehren stellen, angemessen zu beteiligen.

¹⁾ SR 742.40

²⁾ SR 742.31

82 *Strassen*

821 Bundesbeschluss vom 17. März 1972¹⁾ über die Finanzierung der Nationalstrassen:

Art. 2

Aufgehoben

822 Bundesbeschluss vom 23. Dezember 1959²⁾ über die Verwendung des für den Strassenbau bestimmten Anteils am Treibstoffzollertrag:

Art. 1

¹ Der Anteil des Strassenwesens am Reinertrag der Treibstoffzölle wird nach Abzug der verfassungsmässigen Beiträge an die Kantone Uri, Graubünden, Tessin und Wallis sowie des Beitrages zur Förderung der Strassenbauforschung jährlich wie folgt verwendet:

a. Zu 65 Prozent für

1. den Anteil des Bundes an den Kosten der Nationalstrassen;
2. Beiträge an die Kosten des Ausbaues von Hauptstrassen;
3. Beiträge an die Aufhebung oder Sicherung von Niveau-Übergängen.

b. Zu 35 Prozent für allgemeine Beiträge an die Kosten der dem Motorfahrzeug geöffneten Strassen und für den Finanzausgleich im Strassenwesen.

² Der Bundesrat bestimmt jeweils für die Dauer von mindestens vier Jahren die Anteile der in Absatz 1 Buchstabe *a* genannten Aufgabengebiete an der gesamten Quote von 65 Prozent nach Massgabe der Dringlichkeiten.

Art. 4 Abs. 1

¹ Für die Berechnung des Bundesanteils an den Erstellungskosten der Nationalstrassen werden berücksichtigt die Kosten der Projektierung, einschliesslich notwendiger Bodenuntersuchungen, des Landerwerbs mit den dem Strassenbau anzulastenden Kosten der Landumlegungen, die Kosten der Bauausführung, einschliesslich der erforderlichen Anpassungsarbeiten, sowie die Kosten der unmittelbaren Bauaufsicht. Nicht berücksichtigt werden die Kosten der Nebenanlagen an Nationalstrassen sowie Liegenschaftsgewinnsteuern, Handänderungssteuern, Stempelsteuern oder ähnliche Abgaben mit fiskalischem Charakter, soweit solche nach kantonalem Recht geschuldet werden. Soweit Beträge in den Vertragsunterlagen nicht ausgewiesen sind, werden sie ebenfalls nicht berücksichtigt.

¹⁾ SR 632.112.71

²⁾ SR 725.116.2

Art. 9 Abs. 1 und 3

¹ Der Beitrag des Bundes an die Kosten des Ausbaues oder Neubaus von Hauptstrassen soll in der Regel im Alpengebiet 60 Prozent und ausserhalb des Alpengebietes 30 Prozent der anrechenbaren Baukosten nicht übersteigen.

³ Der Beitragssatz richtet sich nach dem Interesse des Kantons an der betreffenden Strasse, seiner Finanzkraft und der allgemeinen Bedeutung des Werkes. Der Bundesrat erlässt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen. Er kann an die Bewilligung der Beiträge besondere Bedingungen knüpfen.

*Gliederungstitel vor Art. 15***Allgemeine Beiträge und Finanzausgleich***Art. 15*

¹ Die allgemeinen Beiträge an die Kosten der dem Motorfahrzeug geöffneten Strassen und die Mittel für den Finanzausgleich im Strassenwesen werden zugeteilt nach:

- a. der Länge der dem Motorfahrzeugverkehr geöffneten Strassen;
- b. den Strassenlasten der Kantone;
- c. der Finanzkraft der Kantone;
- d. der steuerlichen Belastung des Schwerverkehrs durch die Kantone.

² Der Bundesrat ordnet die Einzelheiten nach Anhören der Kantone.

*Abschnitt «Zusätzliche Beiträge an die Strassenlasten der Kantone,
die eines Finanzausgleichs bedürfen»*

(Art. 16 und 17)

Aufgehoben

Art. 20a

Die Änderungen dieses Beschlusses nach dem Bundesgesetz vom 5. Mai 1977 über Massnahmen zum Ausgleich des Bundeshaushaltes sind anwendbar wie folgt:

- a. Die Artikel 1 und 15 gelten erstmals für die Verteilung des Treibstoffzollertrages 1977;
- b. Artikel 9 gilt erstmals für das Bauprogramm der Jahre 1979 und folgende;
- c. Artikel 4 Absatz 1 tritt rückwirkend auf den 1. Januar 1977 in Kraft.

- 823 Bundesbeschluss vom 21. Februar 1964¹⁾ über Beiträge an die Aufhebung oder Sicherung von Niveauübergängen:

Art. 3

Der Bund leistet seine Beiträge aus dem für den Strassenbau bestimmten Anteil am Treibstoffzollertrag.

9 Landwirtschaft

- 91 *Landwirtschaftliche Ausbildung*

- 911 Landwirtschaftsgesetz²⁾:

Art. 15 d

Der Bund richtet Beiträge von höchstens 40 Prozent aus an die Erstellungs-, Erweiterungs- und Umbaukosten sowie an Betriebseinrichtungen von Bauten, die der Berufsbildung dienen.

- 92 *Maschinenanschaffungen im Berggebiet*

- 921 Landwirtschaftsgesetz²⁾:

Art. 41

Aufgehoben

- 922 Bundesgesetz vom 4. Oktober 1963³⁾ betreffend die Einzelanschaffung landwirtschaftlicher Maschinen im Berggebiet:

Aufgehoben

¹⁾ SR 725.12

²⁾ SR 910.1

³⁾ AS 1964 244

93 *Dienstbotenwohnungen*

931 Landwirtschaftsgesetz¹⁾:

Art. 93

Aufgehoben

94 *Viehwirtschaft*

941 Bundesgesetz vom 15. Juni 1962²⁾ über die Förderung des Absatzes von Zucht- und Nutzvieh, von Pferden und von Schafwolle:

Art. 2 Abs. 3

³ Die Vergütungen des Bundes nach den Absätzen 1 und 2 betragen je nach Finanzkraft der Kantone 60 bis 80 Prozent der ausgerichteten Beiträge.

Art. 3 Abs. 3bis

^{3bis} Die Beiträge nach den Absätzen 1 und 3 werden nur ausgerichtet, wenn sich daran die Wohnsitzkantone der Beitragsempfänger mit 20 bis 40 Prozent beteiligen.

Art. 4 Abs. 2bis

^{2bis} Der Bund übernimmt die Verwertungsverluste nach Absatz 1 und gewährt Beiträge nach Absatz 2 nur dann, wenn sich die Kantone an den entsprechenden Aufwendungen mit 20 bis 40 Prozent je nach ihrer Finanzkraft beteiligen.

Art. 9

Aufgehoben

942 Landwirtschaftsgesetz¹⁾:

Art. 58

Aufgehoben

¹⁾ SR 910.1

²⁾ SR 916.301

95 *Rebbau*

951 Bundesbeschluss vom 10. Oktober 1969¹⁾ über vorübergehende Massnahmen zugunsten des Rebbaus:

Art. 2

¹ Der Bund unterstützt die Erneuerung innerhalb der Rebbauzone mit empfohlenen, reblauswiderstandsfähigen, als virusfrei bezeichneten Reben, die im kantonalen Sortenverzeichnis aufgeführt sind, mit Beiträgen an die Kantone für die von ihnen nachgewiesenen Aufwendungen.

² Der Bundesbeitrag beträgt 50 bis 70 Prozent der nach den Absätzen 3 und 4 anrechenbaren Kosten der Kantone. Er wird nach der Finanzkraft der Kantone abgestuft.

³ Bei Erneuerungen, bei denen die Bedingungen nach Absatz 4 nicht erfüllt sind, werden für die Berechnung des Bundesbeitrages nur die Parzellen mit einer Neigung von über 30 Prozent oder solche auf ausgesprochenen Terrassen berücksichtigt. Die anrechenbaren Kosten betragen höchstens 2.50 Franken je Quadratmeter.

⁴ Erfolgt die Erneuerung im Sinne von Absatz 1 im Zusammenhang mit einer Güterzusammenlegung oder einer Arrondierung, deren Einzelheiten von den Kantonen in einem vom Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartement genehmigten Reglement geregelt werden, betragen die anrechenbaren Kosten höchstens:

Für Parzellen:	Fr. je m ²
a. mit einer Neigung bis 30 Prozent	1.50
b. mit einer Neigung von über 30 Prozent oder auf ausgesprochenen Terrassen	3.75

⁵ Die mit der Unterstützung des Bundes erneuerten Rebberge müssen – höhere Gewalt vorbehalten – während einer vom Kanton festzusetzenden Frist von mindestens 15 Jahren erhalten werden. Sofern der Eigentümer oder der Pächter dieser Verpflichtung nicht nachkommt, hat der Kanton den Bundesbeitrag zurückzuerstatten.

¹⁾ SR 916.140.1

96 *Investitionskredite an die Landwirtschaft*961 Bundesgesetz vom 23. März 1962¹⁾ über Investitionskredite und Betriebs-
hilfe in der Landwirtschaft:*Art. 10 Abs. 1 Bst. e*

¹ Investitionskredite können für Massnahmen, welche die landwirtschaftlichen Produktions- und Betriebsgrundlagen zu verbessern vermögen, bewilligt werden, insbesondere

e. für Baukredite an grosse Meliorations- und Erschliessungsprojekte innerhalb eines Gesamtplanes im Berggebiet.

Art. 17^{bis}

Aufgehoben

10 Konsumsubventionen10.1 *Transportkosten für Mehl in Berggebieten*10.11 Getreidegesetz vom 20. März 1959²⁾:*Art. 37*

Aufgehoben

10.2 *Verarbeitung von Zuckerrüben*10.21 Bundesbeschluss vom 28. Juni 1974³⁾ über die inländische Zuckerwirtschaft:*Art. 10 Abs. 1 und 2*

¹ Ergibt die Überprüfung nach Artikel 8, dass bei einer Zuckerfabrik, trotz sorgfältiger Geschäftsführung und nach Anwendung von Artikel 3 Absatz 2, Differenzen zwischen Gestehungskosten und Erlösen bestehen, so sind sie erstmals für die Kampagne 1977/78 zu decken:

1) SR 914.1

2) SR 916.111.0

3) SR 916.114.1

- a. aus den allfälligen Reserven der Fabriken;
- b. durch eine Vorwegleistung des Bundes, die für beide Fabriken insgesamt 10 Millionen Franken jährlich nicht übersteigen darf.

² Übersteigen die für das nächste Kampagnejahr zu erwartenden Differenzen zwischen Gesteungskosten und Erlösen den zumutbaren Einsatz von Reserven der Fabriken und die Vorwegleistung des Bundes von 10 Millionen Franken, so sind die verbleibenden Differenzen durch einen zusätzlichen Bundesbeitrag bis höchstens 10 Millionen Franken sowie aus dem Ertrag einer Abgabe auf eingeführtem Zucker und einem Kostenbeitrag der Produzenten zu decken. Auf je 1 Million Franken zusätzlicher Bundesbeitrag ist, nach Möglichkeit im Jahr der defizitären Kampagne, eine Abgabe auf eingeführtem Zucker von 1.50 Franken je 100 kg Zucker und ein Kostenbeitrag der Produzenten von 6 Rappen je 100 kg Zuckerrüben zu erheben.

11 Forstwirtschaft und Gewässerkorrekturen

11.1 Forstpolizei

- 11.11 Bundesgesetz vom 11. Oktober 1902¹⁾ betreffend die eidgenössische Oberaufsicht über die Forstpolizei:

Art. 37^{ter}

Wo ein zu hoher Wildbestand den Erfolg von forstlichen Massnahmen nach den Artikeln 37 und 37^{bis} verunmöglicht oder aufwendige Schutzvorkehrungen notwendig macht, kann der Bund die Zusicherung und Ausrichtung von Beiträgen verweigern oder solange zurückstellen, bis wirksame Massnahmen zur dauernden Regulierung der Wilddichte durchgeführt sind.

Art. 42 Abs. 1

¹ Der Bund leistet ferner Beiträge:

a. An Aufforstungen und Bachverbauungen:

1. bis 60 Prozent:
an Neuaufforstungen und damit verbundene Entwässerungen;
2. bis 40 Prozent:
 - 2.1 an Wiederaufforstungen in Schutzwaldungen bei ausserordentlichen Vorkommnissen wie ausgedehnten Waldbränden, Insektenschaden, Windwurf, Schneedruck usw.;

- 2.2 an die Kosten der Nebenarbeiten bei Neuaufforstungen;
 - 2.3 an die Kosten forstlicher Bachverbauungen;
 - 2.4 an Wald/Weide-Ausscheidungen;
 - 2.5 an den Erwerb von Privatland zu öffentlichen Händen oder an den Ersatz von Nutzungsrechten, bei Verbauungen und Aufforstungen;
- b. An die Anlage von Abfuhrwegen und sonstigen Einrichtungen für den Holztransport (Art. 25):
- 1. bis 35 Prozent: im Mittelland und Jura;
 - 2. bis 45 Prozent: in den Voralpen und Alpen;
 - 3. bis 55 Prozent: bei extrem schwierigen Verhältnissen in den Voralpen und Alpen;
- c. An Parzellarzusammenlegungen von Privatwaldungen (Art. 26) bis 45 Prozent;
- d. An die Zusammenlegung von Privatwaldungen zu gemeinsamer Bewirtschaftung (Art. 26^{bis}) für den vollen Umfang der Kosten der Vermarkung und Vermessung, der Ermittlung des alten und der Bearbeitung des neuen Besitzstandes sowie des Baues von Waldwegen, soweit die Aufwendungen des Bundes die Beitragssumme nicht übersteigen, die eine Parzellarzusammenlegung ausgelöst hätte.

Art. 42^{bis}

Massnahmen zum Schutze von Waldungen, die durch Lawinen, Steinschläge und Rutschungen gefährdet sind, sowie Massnahmen zum Schutze von lawinengefährdeten Gegenden, unterstützt der Bund mit Beiträgen:

- a. bis 75 Prozent:
- 1. an Verbauungen von Lawinen;
 - 2. an Verbauungen von Steinschlägen sowie an Sanierungen von Rufen und Rutschungen zur Sicherung von Schutzwaldungen;
 - 3. an Neuaufforstungen sowie an die Wiederinstandstellung verlichteter oder durch besondere Vorkommnisse zerstörter Schutzwaldungen;
 - 4. an den Bau von Lawinenablenkmauern, Spaltkeilen, Schutzräumen und ähnlichen Werken;
 - 5. an die Erstellung von Einfriedungen und sonstigen Vorkehrungen zum dauernden Schutz der Kulturen vor dem Weidgang, die bei Aufforstungen und Lawinenschutzmassnahmen notwendig werden;
 - 6. an den Bau von Wegen und Seilanlagen zu und in den Projektgebieten.

- b. bis 45 Prozent an den Bau von Galerien zum Schutze von Bahnen, Strassen und Wegen.
- c. bis 30 Prozent an die Versetzung lawinengefährdeter Gebäude an sichere Orte.

Art. 42^{ter}

Die Bundesbeiträge werden unter der Bedingung zugesichert, dass auch die Kantone die nach ihrer Finanzlage zumutbaren Beiträge leisten.

Art. 42^{quater}

Aufgehoben

11.12 Bundesbeschluss vom 21. Dezember 1956¹⁾ über die Beteiligung des Bundes an der Wiederherstellung der vom Kastanienrindenkrebs befallenen Wälder:

Art. 2 Abs. 1

¹ Zugunsten von Wiederherstellungsarbeiten können den Kantonen Bundesbeiträge bewilligt werden:

- a. bis zu 60 Prozent der Kosten, und ausnahmsweise für besonders schwer finanzierbare Projekte bis zu 70 Prozent der Kosten:
 1. für Kulturen und damit zusammenhängende Versuche;
 2. für notwendige Einfriedungen und andere Massnahmen zum dauernden Schutze der Kulturen vor Weidegang;
 3. für den Bau von Erd- und Begehungswegen;
 4. für Schutzvorrichtungen gegen Waldbrände.
- b. bis zu 40 Prozent der Kosten:
 1. für den Erwerb, auch auf dem Wege der Zwangsenteignung, von Boden durch Kantone, Gemeinden oder andere öffentliche Körperschaften;
 2. für Projektierung, Bauaufsicht und Arbeiterfürsorge.

¹⁾ SR 921.514

11.2 *Gewässerkorrekturen*11.21 Bundesgesetz vom 22. Juni 1877¹⁾ über die Wasserbaupolizei:*Art. 9 Abs. 3*

³ Die vom Bund zu leistenden Beiträge sollen in der Regel 45 Prozent der Kosten nicht überschreiten.

II

Übergangsbestimmungen**1 Allgemeines**

Die nachfolgenden Übergangsbestimmungen finden Anwendung, soweit Ziffer I keine besondere Regelung enthält.

2 Werke**21 Grundsatz**

Beitragsgesuche für Werke, über die nach dem 31. Dezember 1977 verfügt wird, unterstehen dem neuen Recht.

22 Ausnahmen

¹ Sofern im Einvernehmen mit der zuständigen Bundesbehörde bereits vor dem Inkrafttreten des neuen Rechts mit der Ausführung des Werkes begonnen worden ist, bemisst sich der Beitrag für das gesamte Werk, bzw. bei etappenweisen Subventionierungen für die erste Etappe, nach den im Zeitpunkt des Arbeitsbeginns geltenden Bestimmungen. Ausgenommen sind Fälle, in welchen die zuständige Bundesbehörde bei der Genehmigung des vorzeitigen Baubeginns den Vorbehalt angebracht hat, dass das Gesuch aufgrund der im Zeitpunkt der Beitragsverfügung geltenden Vorschriften beurteilt werde.

² Hat die zuständige Bundesbehörde für ein bestimmtes Werk vor dem Inkrafttreten des neuen Rechts die Subventionierung aufgrund des alten Rechts ausdrücklich sowie schriftlich und vorbehaltlos in Aussicht gestellt, so bemisst sich der Beitrag nach altem Recht.

³ Die Subventionierung von Mehrkosten infolge Teuerung erfolgt zum Ansatz des Grundbeitrages.

¹⁾ SR 721.10

3 Laufende Ausgaben

Für Beiträge an laufende Ausgaben gilt das im Zeitpunkt ihrer Entstehung geltende Recht.

III

Referendum und Inkrafttreten

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Es tritt am 1. Januar 1978 in Kraft, soweit Ziffer I keine abweichende Regelung enthält.

- ³ Der Bundesrat bestimmt jedoch das Inkrafttreten für die Änderungen
- des Eisenbahngesetzes vom 20. Dezember 1957¹⁾,
 - des Bundesgesetzes vom 11. März 1948²⁾ über den Transport auf Eisenbahnen und Schiffen,
 - des Bundesgesetzes vom 23. Juni 1944³⁾ über die Schweizerischen Bundesbahnen.

Also beschlossen vom Nationalrat

Bern, 5. Mai 1977

Der Präsident: **Frau Blunschy**
Der Protokollführer: **Hufschmid**

Also beschlossen vom Ständerat

Bern, 5. Mai 1977

Der Präsident: **Munz**
Der Protokollführer: i. V. **Bendel**

Datum der Veröffentlichung: 16. Mai 1977⁴⁾

5281

Ablauf der Referendumsfrist: 15. August 1977

¹⁾ hiervor Ziffer 811, SR 742.101

²⁾ hiervor Ziffer 812, SR 742.40

³⁾ hiervor Ziffer 813, SR 742.31

⁴⁾ BBl 1977 II 411

Bundesgesetz über Massnahmen zum Ausgleich des Bundeshaushaltes (Vom 5. Mai 1977)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1977
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	20
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	16.05.1977
Date	
Data	
Seite	411-433
Page	
Pagina	
Ref. No	10 047 041

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.